

ausführliche Fassung für die Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde

BOTSCHAFT
betreffend
Nachtragskredit Finanzierung des Spitals
Oberengadin
des Stiftungsrates der Stiftung
Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO)

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

(Für St. Moritz:

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte)

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Spitals Oberengadin unterbreitet Ihnen der Gemeindevorstand die nachfolgende Botschaft samt Antrag:

1. Ausgangslage

1.1. Zur Struktur der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO)

1.1.1. Gründung der SGO

Der Kreis Oberengadin führte das Spital Oberengadin als unselbständige Anstalt des öffentlichen Recht und übertrug Ende 2017 sämtliche Aktiven und Passiven des Spitals Oberengadin auf die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO). Die SGO weist die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB auf. Für „die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich“ (Art. 2 der SGO-Statuten) betreibt die SGO das Spital Oberengadin sowie weitere Betriebe zur Gesundheitsversorgung. Die vorliegende Botschaft bezieht sich ausschliesslich auf die finanzielle Situation des Spitals Oberengadin, da die weiteren Betriebe auch aufgrund von separaten Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden mit einem ausgeglichenen Finanzergebnis geführt werden können.

1.1.2. Organisation der SGO

In organisatorischer Hinsicht bildet der Stiftungsrat das oberste Organ der SGO. Er setzt sich aus je einem Vertreter der politischen Gemeinden der Spitalregion Oberengadin, welche durch die Gemeinden delegiert werden, zusammen. In der Regel soll ein Mitglied der Exekutivbehörde der jeweiligen Gemeinde als Stiftungsrat nominiert werden (Art. 5 Abs. 1 der Statuten). Der Stiftungsrat ist in erster Linie verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des Stifterwillens, die sorgfältige Betreuung des Vermögens sowie die gehörige Verfolgung bzw. Umsetzung des Stiftungszweckes. Zudem wählt der Stiftungsrat einen Verwaltungsrat, der aus 5 bis 7 Mitgliedern besteht.

Diesem Verwaltungsrat obliegt gemäss Art. 12 der Statuten der SGO insbesondere die Oberleitung der Stiftung, die Festsetzung der Unternehmensstrategie, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Die operative Geschäftsführung der SGO überträgt der Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung.

1.1.3. Zur Bedeutung des Spitals Oberengadin

In der Tourismusdestination Engadin St. Moritz ist die saisonbedingte Bevölkerungszahl starken Schwankungen unterzogen und variiert zwischen 17'000 und 100'000 Personen. Diese Tatsache stellt nicht zuletzt auch das Spital in mehrfacher Hinsicht vor enorme Herausforderungen, so etwa in personellen oder strukturellen Belangen. Mit rund 380 Mitarbeitenden ist das Spital Oberengadin der grösste Ganzjahresarbeitgeber in der Region und nach dem Kantonsspital Graubünden das zweitgrösste Spital im Kanton. Zudem bildet es das Herzstück der integrierten Versorgung (Spital, Alterszentren, Spitex). Als Betrieb nicht nur von hoher regional- und gesundheitspolitischer, sondern auch ökonomischer und touristischer Bedeutung kommt dem Spital insgesamt eine unverzichtbare und unbestrittene Relevanz für die gesamte Region und darüber hinaus zu, mit anderen Worten, das Spital ist systemrelevant.

Im hohen Interesse der Bevölkerung muss es somit darum gehen, das Spital Oberengadin in eine möglichst sichere Zukunft zu führen, wofür eine solide finanzielle Ausstattung die Grundlage bildet.

1.2. Auftrag des Spitals Oberengadin

Das Oberengadin bildet gemäss Krankenpflegegesetz des Kantons Graubünden (KPG) eine Gesundheitsversorgungsregion. In dieser Region gilt das Spital Oberengadin gemäss Art. 6 KPG als öffentlich akutsomatisches Spital. Seine Leistungen erbringt das Spital entsprechend den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und den Oberengadiner Gemeinden. Neben der erweiterten Grundversorgung (z.B. Betrieb eines 24h-Notfallzentrums, einer durch die Schweizerische Gesellschaft und Intensivmedizin zertifizierte Intensivstation, einer stationären Pädiatrie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Dialysestation etc.) übernimmt das Spital Oberengadin auch überregionale Aufgaben für die Gesundheitsversorgung der Regionen Engiadina Bassa/Val Müstair, Valposchiavo und Bregaglia (z.B. Sprechstundentätigkeit vor Ort, radiologische Betreuung, Elternberatung, geburtshilfliche Versorgung etc.).

1.2.1. Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der SGO

Die auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretene Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Kantons Graubünden (Auftraggeber) und der SGO betreffend das Spital Oberengadin (Auftragnehmerin) definiert im Wesentlichen die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungspflichten der Auftragnehmerin einerseits und die Beiträge der Auftraggeberin andererseits.

Zusammengefasst hat die SGO im Rahmen der Leistungsvereinbarung folgende Leistungen im Sinne von Leitungsaufträgen zu erbringen:

- Beitragsberechtigte stationäre Pflichtleistungen gemäss der Spitalliste des Kantons Graubünden vom November 2022. Die in der Spitalliste festgelegten beitragsberechtigten Fachrichtungen und die damit verbundenen Auflagen gelten auch für die Behandlung von UVG-, IVG- und MVG-Versicherten
- Zur Verfügung stellen von beitragsberechtigten Weiterbildungsplätzen für Medizinalpersonen
- Beitragsberechtigte Leistungen im Bereich des Notfall- und Krankentransports
- Aus- und Weiterbildung für nichtuniversitäre Berufe des Gesundheitswesens
- Sicherstellen der Elternberatung gemäss separater Vereinbarung sowie Datenlieferung für die Elternberatung Graubünden
- Datenlieferung für die SwissDRG AG
- Datenlieferung für das Rettungswesen
- Pflichten im Zusammenhang mit dem Informations- und Einsatzsystem

1.2.2. Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Oberengadins und der SGO

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 schloss die SGO mit den Oberengadiner Gemeinden eine neue, bis Ende 2025 gültige Leistungsvereinbarung ab, welche jene von 2018 bis 2021 ersetzte. In dieser Leistungsvereinbarung wird die SGO verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden des Oberengadins im Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons sicherzustellen. Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, wobei den saisonalen Schwankungen bei der Bereitstellung der Kapazität angemessen Rechnung zu tragen ist. Als Beitrag zur Finanzierung der folgenden Bereiche sichern die Gemeinden des Oberengadins der SGO einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 2,75 Mio. zu:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Intensivpflegestation
- Geburtshilfe und Säuglinge
- Pädiatrie
- Wundambulatorium
- Onkologie.

1.2.3. Zur Finanzierung des Spitalbetriebs

Die Finanzierung des Spitalbetriebs durch die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion richtet sich nach den kantonalen (insbesondere nach Art. 16 ff. KPG) und nationalen Vorgaben und wird jeweils mit den entsprechenden Leistungsträgern ausgehandelt bzw. durch die zuständigen Instanzen vorgegeben. Darin enthalten sind auch die nach kantonalem Recht verbindlichen Gemeindebeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen (z.B. Palliativpflege, Prävention, Sozialdienst oder medizinische Vorsorge für Notlagen und Katastrophen) sowie Fallbeiträge. Hinsichtlich der Rechnungsprüfung verpflichtet sich die SGO, dem Stiftungsrat eine von einer unabhängigen Seite überprüfte konsolidierte Jahresrechnung inklusive eines Revisionsberichts bis zum 30. April des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich hat sie (auch) für den Betrieb des Spitals eine separate Rechnung zu führen sowie jährlich eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Erfolgsrechnung zur Verfügung zu stellen.

1.3. Zur aktuellen finanziellen Situation der Spitäler generell

Trotz steigender Personal- und Sachkosten stagnieren die Tarife im Schweizer Gesundheitssystem. Der Tarif für ambulante Behandlungen (TARMED) wurde im Kanton Graubünden letztmalig im Jahr 2014 angepasst, der Tarif für stationäre Behandlungen (sog. Base Rate) für das Spital Oberengadin im Jahr 2020. Somit geht die Schere zwischen Kosten und Erträgen immer weiter auseinander, kurz: die Kosten steigen, die Beiträge bleiben.

Aufgrund der aktuellen Tarifierung sind die Kosten nicht gedeckt und der Fehlbetrag ist durch die Trägerschaft der Spitäler zu finanzieren. Mit dem Ziel, diese Situation zu korrigieren, werden Tarifverhandlungen mit den Versicherern geführt. Diese Verhandlungen gestalten sich jedoch generell (schweizweit) als sehr schwierig.

Hinzu kommt die angespannte Personalsituation im Gesundheitswesen. Neben dem allgemein bekannten Fachkräftemangel steigen die Personalkosten generell, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Höhere Anzahl temporärer Arbeitskräfte, welche teurer als die festangestellten Mitarbeitenden sind
- Verbindliche Umsetzung einer strukturierten Lohnanpassung (Analytische Funktionsbewertung) bei den Institutionen des Bündner Spital- und Heimverbandes (BSH)
- Teuerungsausgleich 2024

Weitere starke Kostentreiber werden in den kommenden Jahren die Umsetzung der Pflegeinitiative sowie die Arbeitszeitenreduktion der Ärzteschaft sein.

1.4. Zu den Finanzen des Spitals Oberengadin im Einzelnen

1.4.1. Erfolgsrechnung

in '000 CHF	2023	2022	2021
Betriebsertrag	49'481	52'035	46'931
Personalaufwand	-34'828	-32'337	-29'979
Sachaufwand	-16'735	-16'548	-14'998
Betriebsaufwand	-51'563	-48'885	-44'977
EBITDA	-2'082	3'150	1'954
Abschreibungen	-4'449	-4'232	-3'236
Betriebsergebnis vor Finanzergebnis (EBIT)	-6'531	-1'082	-1'282
Finanzergebnis	-257	-155	-70
Betriebsfremdes und ausserordentliches Ergebnis	212	435	186
Jahresergebnis vor Entnahme Organisationskapital	-6'576	-802	-1'166
Entnahme Organisationskapital	1'535	2'395	1'671
Jahresergebnis nach Entnahme Organisationskapital	-5'041	1'593	505

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die finanziell angespannte Situation des Spitals Oberengadin im Wesentlichen auf die folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

Verminderte Erträge:

- Weniger stationäre Fälle durch die durch übergeordnete Gesetze verordnete Verlagerung in den ambulanten Bereich (Umsetzung von "Ambulant vor Stationär") mit tieferen Erträgen
- Niedriger CMI (Case Mix Index), das bedeutet niedrigere Fallschwere (v.a. Wegfall von COVID-Patienten mit langwieriger Intensivbehandlung) und dadurch tiefere finanzielle Erträge
- Weniger zusatzversicherte Patienten
- Reduktion der (kantonalen) Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Höherer Aufwand:

- Lohn-/Teuerungsanpassung
- Temporärpersonal
- Energie- und Sachkosten
- Abschreibungen und Zinsen für Investitionen, die zur Aufrechterhaltung einer zeitgemässen prozessorientierteren Infrastruktur in den letzten Jahren getätigt werden mussten (Sanierung, Ausbau Spital Oberengadin)

Mit dieser finanziellen Situation ist das Spital Oberengadin nicht allein. Generell gelten für die Regionalspitäler die folgenden Feststellungen:

Die Erträge für stationäre und ambulante Leistungen der Spitäler hängen linear von ihren Leistungen ab. Der Aufwand, um die Leistungen zu erbringen, fällt zu rund 70% aber unabhängig von den Leistungen an. Durch den hohen Anteil fixer Kosten entsteht eine strukturelle Kosten-Deckungslücke. Sie wird nur teilweise durch die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Kanton und Gemeinden ausgeglichen.

Die strukturelle Lücke wiegt besonders schwer, wenn

- die Leistungen abnehmen (bspw. sinkende Fallzahlen), da sich die Kosten nur verzögert oder gar nicht reduzieren lassen
- die Tarife nicht kostendeckend sind
- die Personalkosten aufgrund des knappen Angebotes an Fachkräften und der Teuerung allgemein steigen, so erhöhten sich die Personalkosten für das Jahr 2023 entsprechend dem Budget um rund CHF 3 Mio., dies aus folgenden Gründen:

- zunehmender Einsatz von temporären Arbeitskräften aufgrund des Fachkräftemangels
- Besetzung von über Jahre hinweg unbesetzten Stellen z.B. im HR-Bereich
- die Sach- und Energiekosten aufgrund der allgemeinen Teuerung stark wachsen
- Abschreibungen auf den notwendigen Investitionen aus den Vorjahren zu Buche schlagen.

Diese Situation führt dazu, dass das Spital Oberengadin wie auch andere Spitaler des Kantons Graubunden nicht mehr in der Lage ist, eine ausreichend hohe EBITDA-Marge zu erzielen (EBITDA = Ertrag vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen), um eine langfristige Finanzierung des Betriebs sicherstellen zu konnen. Um langfristig den finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu konnen, ist eine EBITDA-Marge von ber 10% notwendig. Zudem bestehen fur die Kredit-Verbindlichkeiten der SGO Finanzaufgaben, sogenannte Financial Covenants, welche mit der aktuellen EBITDA-Marge nicht erfullt werden. Auch andere Spitaler im Kanton Graubunden wie auch schweizweit stehen vor grossen finanziellen Herausforderungen. Das Spital Oberengadin hat, als erkennbar wurde, dass sich die Ertrage nicht wie budgetiert entwickeln, im Jahre 2023 Sparmassnahmen im Umfang von CHF 1.25 Mio. umgesetzt.

1.4.2. Bilanz Spital Oberengadin per 31. Dezember 2023

in '000 CHF	2023
Flussige Mittel	4'219
Forderungen	3'881
Vorrate	2'423
Rechnungsabgrenzung	5'242
Anlagevermogen	70'293
Total Aktiven	86'058
Verbindlichkeiten	4'981
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3'500
Kurzfristige Ruckstellungen und Rechnungsabgrenzung	1'222
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	37'350
Fonds	2
Total Fremdkapital	47'055
Stiftungskapital	3400
Investitionsreserve	28'339
Gewinnreserve	12'305
Jahresergebnis	-5'041
Total Organisationskapital	39'003
Total Passiven	86'058

Die Investitionen waren notwendig, um für Mitarbeitende Wohnraum und eine zeitgemässe und prozessorientiertere Infrastruktur zu schaffen. Die Abschreibungen auf diesen notwendigen Anlagen belasten, wie bereits erwähnt, die Jahresrechnung in überdurchschnittlichem Masse (rund CHF 5'000'000.00). Die Kredite der Graubündner Kantonalbank (GKB) sind an einen Eigenfinanzierungsgrad von 50%, an einen EBITDA im Geschäftsjahr 2023 von mind. CHF 3 Mio. und ab Geschäftsjahr 2024 von mind. CHF 4 Mio. gebunden. Diese Bedingungen können derzeit nicht erfüllt werden. Mit der beantragten Finanzierung von CHF 5'000'000.00 soll die Liquidität sichergestellt werden.

1.4.3 Budget Geschäftsjahr 2024

Trotz den im Schweizerischen Gesundheitswesen herausfordernden finanziellen Rahmenbedingungen ist die SGO gefordert, im laufenden Geschäftsjahr die Organisation und sämtliche Prozesse zwingend auf Optimierungs- und Einsparpotenziale zu prüfen. Im Budget 2024 sind entsprechende Performance-Massnahmen aufgenommen mit dem Ziel, ein besseres Betriebsergebnis (EBITDA) als 2023 zu erreichen.

2. Mögliche Sanierungsmassnahmen

2.1. Allgemeines

Der Stiftungsrat der SGO ist der Überzeugung, dass sich das allgemeine gesundheitspolitische Umfeld in den nächsten Jahren nicht entscheidend verändern und der Kostendruck zunehmen oder zumindest auf einem hohen Stand stagnieren wird.

Gleichzeitig liegt es im öffentlichen Interesse, dass das Spital die medizinische Grundversorgung für die Bevölkerung und für die Gäste des Oberengadins auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen kann. Angesichts dieser anspruchsvollen Herausforderungen – Aufrechterhaltung eines hohen Leistungsstandards bei gleichzeitig wachsenden Kosten – sehen es die Verantwortungsträger als ihre erstrangige Pflicht, rechtzeitig entsprechende Sanierungsschritte in die Wege zu leiten. Dies bedeutet insbesondere,

- umgehend, d.h. bis spätestens 30. Juni 2024, eine Finanzierung sicherstellen, um den Betrieb des Spitals zu gewährleisten,

und

- Klärung der künftigen Finanzierung des Spitals Oberengadin und der Eignerstrategie. In diesem Zusammenhang sollen auch die Formen der Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen im Gesundheitsbereich, so insbesondere mit dem Kantonsspital Graubünden, geprüft werden.

2.2. Zu den finanziellen Massnahmen im Einzelnen

Stiftungsrat und Verwaltungsrat haben verschiedene Varianten zur Sicherung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit geprüft.

Variante 1:

Die Gemeinden des Oberengadins übernehmen für das Geschäftsjahr 2023 eine Finanzierung im Umfang von CHF 5'000'000.00 im Sinne eines Nachtragskredits zu den bereits im Leistungsauftrag zugesicherten CHF 2'750'000.00.

Die Graubündner Kantonalbank als Gläubigerin von CHF 26.4 Mio. hat zugesichert, dass sie für den Fall einer solchen Finanzierung durch die Gemeinden des Oberengadins die Darlehen weiterhin im bisherigen Rahmen gewähren würde.

Zudem hat der Kanton Graubünden für diesen Fall zugesichert, das Darlehen über CHF 10 Mio., welches Ende 2024 zur Rückzahlung fällig würde, zu verlängern.

Somit kann festgestellt werden, dass mit der Finanzierung des Betrages von CHF 5'000'000.00 für das Geschäftsjahr 2023 durch die Gemeinden des Oberengadins die Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Spitals Oberengadin vorläufig gewährleistet ist. Damit verbleibt den Verantwortlichen der SGO und den Gemeinden genügend Zeit zur Durchführung des Transformationsprozesses bzw. zur Entwicklung und zum Entscheid über die Eignerstrategie (vgl. dazu Ziff. 4).

Der Vollständigkeit halber seien noch die folgenden, vom Stiftungsrat ebenfalls geprüften Varianten zur Sicherstellung der finanziellen Grundlagen des Spitals Oberengadin aufgeführt.

Varianten 2:

Die Gemeinden finanzieren 50 bis 100% der Defizite.

Nachdem die Variante 1 den Verantwortlichen der SGO und den Gemeinden genügend Zeit verschafft, um die nötigen Entscheide im Hinblick auf die Zukunft der SGO und des Spitals zu fällen, wurde derzeit von dieser Variante Abstand genommen.

Variante 3:

Rückzahlung von Fremdkapital bzw. die Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinden.

Über eine allfällig notwendige Rückzahlung von Fremdkapital bzw. über den Umfang einer solchen Rückzahlung kann erst im Rahmen der Zukunftsstrategie für das Spital Oberengadin und aufgrund einer Finanzvorlage durch die Gemeinden, entschieden werden.

3. Gesetzliche Grundlage für die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen durch die Gemeinden gegenüber der SGO bzw. des Spitals

Wie bei jeder Ausgabe einer Gemeinde bzw. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage. Entsprechend ist auch in Art. 5 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Graubünden (FHG) der Grundsatz der Gesetzmässigkeit ausdrücklich festgehalten.

Die Übertragung der Gesundheitsversorgung an die SGO ändert nichts daran, dass die Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens gemäss Gesetz im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden verbleibt.

Damit haben die betreffenden Gemeinden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages aber auch dafür zu sorgen, dass die SGO als Trägerschaft über eine entsprechende ökonomisch-finanzielle Grundlage verfügt, um ihre Aufgabe bedarfsgerecht, nachhaltig und wirtschaftlich erfüllen zu können.

Dieser Tatsache sind sich die Gemeinden des Oberengadins bewusst, wird doch im Anhang 1 zur Leistungsvereinbarung mit der SGO im Zusammenhang mit dem Spital Oberengadin ausdrücklich festgehalten:

„Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin (d.h. der SGO) ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.“

Diese Situation ist nun eingetroffen, die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich zuungunsten der SGO geändert, so dass eine zusätzliche Finanzierung notwendig wird. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz für den Kanton Graubünden bedarf es für diese Finanzierung eines Nachtragskredites im Umfang von CHF 5 Mio. zum bereits zugesicherten Betrag der Gemeinden von CHF 2'750'000.00, so dass der Beitrag der Gemeinden des Oberengadins für das Jahr 2023 insgesamt CHF 7'750'000.00 beträgt.

4. Zur Entwicklung der Eignerstrategie / Zum Transformationsprozess

Nachdem, wie bereits dargestellt, bei Beibehaltung der bisherigen Struktur des Spitals sich dessen finanzielle Situation weiter verschlechtern würde, stehen die SGO und die Gemeinden des Oberengadins vor einer grundlegenden Überprüfung der strategischen Ausrichtung des Spitals Oberengadin. Dazu gehören neben einer kritischen Analyse des aktuellen Leistungsangebotes (Eignerstrategie) auch die Evaluation von unternehmerischen Partnerschaften mit anderen Spitälern, dies im Sinne einer Überarbeitung der aktuellen Unternehmensstrategie.

Zu diesem Zweck will der Stiftungsrat der SGO einen Transformationsprozess durchführen. Ziele dieser Prozesse sind die Sicherung einer stationären und medizinischen Grundversorgung im Oberengadin, die Entwicklung und Bewertung des künftigen medizinischen Leistungsangebotes sowie die Sicherstellung der Funktion als Gesundheitshub Südbünden.

Zur Sicherstellung dieser Zielsetzungen sollen die finanziellen und organisatorischen Massnahmen entwickelt, entschieden und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Formen der künftigen Organisation, insbesondere auch unter Einbezug von Dritten (bspw. dem Kantonsspital Graubünden und weiteren) zu entwickeln und zu bewerten. Zu überprüfen ist dabei auch das Immobilienportfolio der SGO. Zur Durchführung dieses Transformationsprozesses hat der Stiftungsrat der SGO bereits die organisatorischen und personellen Massnahmen getroffen und einen entsprechenden Lenkungsausschuss eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, dem Stiftungsrat bis im Sommer 2024 einen entsprechenden Bericht, welcher als Grundlage für die Entscheide dient, zu unterbreiten, sodass der Stiftungsrat den Schlussbericht anschliessend zusammen mit den Anträgen verabschieden kann. Gestützt darauf soll die Vernehmlassung in den Gemeinden des Oberengadins durchgeführt werden. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird dann der Stiftungsrat den Vorständen der Gemeinden zuhanden der zuständigen Organe (Gemeindeversammlungen bzw. Gemeinderat) Bericht und Antrag stellen, sodass die Entscheide in den Gemeinden in der ersten Hälfte 2025 gefällt werden können, womit die Umsetzung der Transformation und der angepassten Strategie ab Mitte 2025 erfolgen kann. Sobald Klarheit über die zukünftige Ausrichtung, das Leistungsangebot und die Organisation des Spitals besteht, soll über weitere Beiträge an das Spital entschieden werden.

5. Beurteilung aus Sicht des Gemeindevorstandes der Gemeinde ...

Nach Überzeugung des Gemeindevorstandes ist das Leistungsangebot des Spitals Oberengadin für das Oberengadin unabdingbar. Mit der beantragten Finanzierung, an welche die Gemeinde ... gemäss Schlüssel der Gesundheitsversorgung Oberengadin CHF beiträgt, werden für das Spital Oberengadin die finanziellen Grundlagen dafür geschaffen, dass dieses seinen Leistungsauftrag erfüllen und damit auch gegenüber den rund 380 Mitarbeitenden als verlässlicher Arbeitgeber auftreten kann. Zudem wird den Verantwortlichen und insbesondere auch den Gemeinden der Spitalregion Oberengadin die nötige Zeit für die Weiterentwicklung des Spitals geschaffen, um dessen Zukunft zu planen und entsprechende Entscheide zu fällen.

ANTRAG

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Gewährung eines Nachtragskredites von CHF [...] (= ...% von CHF 5'000'000.00) zum bereits für das Jahr 2023 von allen Oberengadiner Gemeinden zugesicherten Betrag von total CHF 2'750'000.00 für die Finanzierung des Spitals Oberengadin.

Für den Gemeindevorstand

.....

.....

Präsident/Präsidentin

.....

.....

Aktuar/Aktuarin